Schriftliche Fachprüfung aus Strafverfahrensrecht

22. Februar 2023 **Universität Salzburg**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

A absolviert sein Gerichtsjahr in Eisenstadt (Burgenland) am dortigen Landesgericht. Er ist mit einem dort anhängigen Strafverfahren befasst, bei dem die Hauptverhandlung vorzubereiten ist. In diesem Zusammenhang fragt er die Richterin, der er zugeordnet ist, ob man den Zeugen Z wirklich aus Feldkirch (Vorarlberg) zur Hauptverhandlung nach dem über 600 km entfernten Eisenstadt laden muss. Die Erfahrungen mit verschiedenen Formen der Online-Lehre an der Universität hätten ihm (A) gezeigt, dass es viele Möglichkeiten gibt, wie man sich das Leben leichter machen kann.

Die Richterin spricht mit A und möchte A's Fragen zunächst nur mit Hilfe des StPO-Textes klären. Erst dann lohnt sich – wie sie zutreffend überlegt – überhaupt ein Blick in Bücher oder Entscheidungen.

Frage 1

A will wissen, ob man den Zeugen Z „*per Videoübertragung elektronisch aus Feldkirch*" für die Hauptverhandlung in Eisenstadt „*zuschalten*" kann, statt ihn zeit- und geldaufwändig von Feldkirch nach Eisenstadt zu laden und kommen zu lassen und unter Umständen noch einen Verdienstausfall bezahlen zu müssen.

a) Ist eine solche „elektronische Zuschaltung per Videoübertragung" zulässig?

Bearbeitungshinweis: Suchen Sie dazu nur die einschlägigen Normen aus der StPO und geben Sie in der gebotenen Kürze zu deren Wortlaut und deren Stellung in der StPO an, ob und warum diese einschlägig sind oder nicht.

b) Welches Rechtsmittel steht dem Angeklagten während oder nach Abschluss des schöffengerichtlichen Verfahrens zu, wenn das Gericht den Zeugen Z unzulässigerweise „elektronisch zuschaltet"?

Frage 2

Wenn und soweit die „elektronische Zuschaltung" unzulässig ist: Könnte man sich auch damit behelfen, dass Z in Feldkirch vernommen wird und ein Protokoll von dieser Vernehmung zum zuständigen Gericht nach Eisenstadt geschickt wird, das dort dann in der Hauptverhandlung reproduziert und verwertet wird?

Beantworten Sie hierzu folgende Fragen:

a) Welche Vorschriften gelten für ein schriftliches, ein Tonband- (nur Ton) oder ein Video-Protokoll (Bild und Ton)?

b) Ist die Erstellung eines Video-Protokolls im Sinne der Frage 2a im vorliegenden Fall zulässig?

c) Nach welcher Vorschrift ist die Verlesung und Verwertung eines Video-Protokolls im vorliegenden Fall (siehe Frage 2b) in der Hauptverhandlung zulässig?

Bearbeitungshinweis: Es genügt, die Vorschrift präzise zu nennen.

d) Was ist der Unterschied zwischen einem Vorhalt gegenüber einem Zeugen aus einem Protokoll seiner Zeugenvernehmung und der Verlesung dieses Protokolls mit anschließender Verwertung dieses Protokolls?

e) Inwiefern hat das Konfrontationsrecht nach Art. 6 Abs. 3 Buchstabe d EMRK für die Bestimmungen des § 252 Abs. 1 Z 1-4 Bedeutung?

f) Welche Rechtsmittel stehen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten zur Verfügung, wenn das zuständige Schöffengericht ein Protokoll entgegen § 252 Abs. 1 Z 1-4 StPO verlesen lässt und dann das Protokoll verwertet?

Bearbeitungshinweise für alle Fragen:

(1) Die Fragen sind allein mit der aktuell gültigen StPO zu lösen.

(2) Geprüft werden soll, ob Sie sich in der gesamten StPO orientieren können. Kenntnisse der OGH-Rechtsprechung sind nicht erforderlich.

(3) Auf etwaige Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie ist nicht einzugehen.

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte